**Bundesrat** Drucksache 240/16/88

07.07.88

# ntrag

les Landes Rheinland-Pfalz

zum

ntwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Post- und ernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz - PostStruktG)

unkt 4a der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Nach § 27 werden folgende §§ 27 a bis c eingefügt:

"Abschnitt 5 a
Poststrukturrat

§ 27 a
Bildung und Zusammensetzung

(1) Beim Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ein Poststrukturrat gebildet. Er besteht aus je elf Vertretern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates.

(2) Die Mitglieder sind an keine Aufträge oder Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer Körperschaften von der Bundesregierung ernannt. Die Vertreter des Deutschen



Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundestages müssen Mitglieder des Deutschen Bundestages sein. Die Vertreter des Bundesrates müssen der Regierung ihres Landes angehören oder Beamte einer obersten Landesbehörde sein.

(4) Für jedes Mitglied ist nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter vorzuschlagen.

(5) Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Deutschen Bundestages in den Poststrukturrat berufen. Sie bleiben nach Beendigung der Wahlperiode des Deutschen Bundestages noch so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder ernannt worden sind. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(6) Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesregierung auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen. Sie verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Benennung.

(7) Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds und bei einer vorübergehenden Verhinderung des Mitglieds übernimmt der ernannte Stellvertreter die Aufgaben.

(8) Die Absätze 2, 5 bis 7 finden auf die stellvertretenden Mitglieder entsprechende Anwendung.

**§ 27b**
**Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen**

(1) Der Poststrukturrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Poststrukturrat wählt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erreicht. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von keinem der Kandidaten erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Der Poststrukturrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Poststrukturrat tritt in der Regel einmal im Halbjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der Bundesminister für Post und Telekommunikation oder mindestens zehn Mitglieder des Poststrukturrats die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende des Poststrukturrats kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation und seine Beauftragten können an den Sitzungen teilnehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Poststrukturrat kann die Anwesenheit des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder seines Stellvertreters verlangen.

(7) Die Mitglieder oder ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation festsetzt.

**§ 27c**
**Aufgaben**

(1) Der Poststrukturrat berät den Bundesminister für Post und Telekommunikation in allen für die Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens und für die Aufgabenstellung der Daseinsvorsorge wichtigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation ist verpflichtet, den Poststrukturrat zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 umfassend zu informieren.

(3) Der Poststrukturrat nimmt insbesondere Stellung zu

1. Entwürfen zur Festlegung der mittel- und langfristigen Ziele für das Post- und Fernmeldewesen gemäß § 22 Abs. 1,

2. Beschlüssen des Aufsichtsrates nach § 20 Abs. 3 Nr. 1, soweit sie sich auf den Finanzausgleich zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost beziehen,

3. Beschlüssen des Aufsichtsrates nach § 20 Abs. 3 Nr. 4,

4. Beschlüssen des Aufsichtsrates nach § 20 Abs. 3 Nr. 6, soweit sie Probleme der Daseinsvorsorge betreffen,

5. Entwürfen zur Beauftragung des Vorstandes gemäß § 25, wenn und soweit die Beauftragung infrastrukturelle Bedeutung hat,

6. Entwürfen zur Neuorganisation und grundlegende Änderungen der inneren Struktur der Unternehmen der Deutschen Bundespost.

(4) Der Poststrukturrat ist berechtigt, in Fragen des Post- und Fernmeldewesens von allgemeiner Bedeutung Auskünfte und Stellungnahmen des Bundesministers für Post und Telekommunikation einzuholen.

(5) Stellungnahmen nach Abs. 3 Nr. 1, 5 und 6 sind innerhalb von drei Monaten herbeizuführen. Stellungnahmen nach Abs. 3 Nr. 2 bis 4 sind so rechtzeitig herbeizuführen, daß sie der Bundesminister für Post und Telekommunikation bei seiner Entscheidung berücksichtigen kann.

(6) Ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation der Auffassung, daß er Stellungnahmen des Poststrukturrates im Interesse der Politik der Bundesrepublik Deutschland nicht berücksichtigen kann, hat er seine Entscheidung schriftlich zu begründen und den Poststrukturrat darüber zu unterrichten.

Hatte der Poststrukturrat bei Abgabe seiner Stellungnahme ein Thema ausdrücklich als für die Infrastruktur wesentlich bezeichnet, so kann er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Entscheidung des Bundeskabinetts beantragen."

. Als Folge ist § 24 Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Genehmigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation gilt als erteilt, wenn dem Vorstand nicht in den Fällen des § 20 Abs. 3 Nr. 2, 3, 5 und 7 innerhalb von drei Wochen, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 6 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Vorlage eine Äußerung des Bundesministers zugeht."

Begründung:

Durch die politischen und hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Post- und Fernmeldewesens wird die Infrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland in einem wichtigen Teilbereich gestaltet. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben wirkt in viele Politikbereiche hinein und hat insbesondere wirtschafts-, regional- und strukturpolitische Auswirkungen. Sie berührt damit in erheblichem Umfang Aufgaben und Interessen auch der Bundesländer.

Auch mit der Einbeziehung des Bundesrates in den Erlaß und die Änderung einiger Rechtsverordnungen entsprechen die vorgesehenen Einflußmöglichkeiten der Länder nicht der Bedeutung, die den Entscheidungen zum Post- und Fernmeldewesen für die Interessen der Länder zukommt. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß die Einflußmöglichkeiten der Länder gegenüber der Vorlage der Bundesregierung gestärkt werden müssen.

Mit dem Antrag sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen gegenüber dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zum Ausdruck zu bringen. Dazu wird ein Poststrukturrat eingerichtet, der den Bundesminister in allen grundlegenden Fragen, die sich aus den politischen und hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Post- und Fernmeldewesens ergeben, berät. In gleicher Weise wird der Deutsche Bundestag einbezogen.

Die Berichtspflicht erstreckt sich im wesentlichen auf die in den §§ 1 und 4 Abs. 1 genannten Aufgaben des Bundesministers für Post und Telekommunikation und der Deutschen Bundespost. Der Bericht soll nicht nur über bereits getroffene Entscheidung und ihre Auswirkungen informieren, sondern auch im Planungsstadium eine politische Wertung durch Bundestag und Bundesrat ermöglichen.

Im Poststrukturrat sollen Bundestag und Bundesrat gleichgewichtig vertreten sein. Um allen Ländern Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben, wurde die Zahl der Mitglieder auf 22 festgesetzt.

Zu den Aufgaben des Poststrukturrates gehört es insbesondere, zu Fragen und Entscheidungen Stellung zu nehmen, die für die Daseinsvorsorge und insbesondere für infrastrukturelle Entwicklungen Bedeutung haben. Die Festlegung der Aufgaben des Poststrukturrates erfolgt daher unter Ausklammerung unternehmerischer oder betriebswirtschaftlicher Fragestellungen, soweit diese nicht gleichzeitig die politischen und hoheitlichen Aufgaben berühren.

Der Katalog der obligatorischen Stellungnahmen des Poststrukturrates umfaßt daher neben der Mitwirkung an konzeptionellen Planungen nur solche Beschlüsse des Aufsichtsrates, deren Bedeutung über unternehmerische und betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgeht und die der Genehmigung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation unterliegen. Die Einflußnahme des Poststrukturrates erfolgt während der Genehmigungsphase.

Um die Beratungen nicht unter einen unangemessenen Zeitdruck zu setzen, war es notwendig, die Frist für die Genehmigung von Aufsichtsratsbeschlüssen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation in den Fällen von drei auf sechs Wochen zu verlängern, in denen der Poststrukturrat ihn beraten soll. Die Änderung des § 24 Abs. 1 Satz 3 paßt daher die Fristen für die Genehmigung entsprechend an.

Eine Einflußmöglichkeit der Länder ist auch bei der Neuorganisation der inneren Struktur der Unternehmen der Deutschen Bundespost notwendig. Die Entscheidung über eine regionale oder funktionale Gliederung der Unternehmen berührt zweifellos auch wichtige Länderinteressen.